



V e r t r a g

über den Betrieb von gemeinsamen

WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

zwischen der

POLITISCHEN GEMEINDE WETZIKON

(nachfolgend Wetzikon genannt)

und der

POLITISCHEN GEMEINDE PFAEFFIKON

(nachfolgend Pfäffikon genannt)

Inhaltsverzeichnis :

A	Einleitung
B	Eigentumsverhältnisse
C	Rechte
D	Betrieb und Unterhalt
E	Kostentragung
F	Wassermessung
G	Rechnungswesen
H	Rechtsschutz
I	Schlussbestimmungen

A Einleitung

Die Politischen Gemeinden Wetzikon und Pfäffikon sind Mitglieder (einfache Gesellschafter) der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland (GWVZO) und beziehen als solche im Stufenpumpwerk "Medikon" der GWVZO Wasser aus deren Leitungsnetz. Zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft kann auch im Stufenpumpwerk "Hinwil" der GWVZO Wasser über die Leitung Zelgli-Auslikon bezogen werden. Von diesem gemeinsamen Wasserbezug stehen Wetzikon eine Optionsmenge von 10'300 m³ pro Tag und Pfäffikon 3'000 m³ pro Tag zu.

Zum Transport und zur Verteilung des gemeinsam bezogenen Wassers wurden die auf beiliegendem Blatt (Anhang 2) aufgeführten Anlageteile erstellt und anteilmässig finanziert.

B Eigentumsverhältnisse

Wetzikon ist Eigentümer aller gemäss Anhang 2 aufgeführten Anlagen (a-i). Pfäffikon leistet an den Betrieb und Unterhalt Beiträge gemäss Art. E.

C Rechte

Pfäffikon hat das Recht, von den Stufenpumpwerken über die im Anhang 1 eingezeichneten und im Anhang 2 aufgeführten Leitungen maximal 3'000 m³ Wasser pro Tag in das eigene Versorgungsnetz abzuleiten, wobei jedoch eine Bezugsspitze von 175 m³ pro Stunde nicht überschritten werden darf.

Vom Speichervolumen im Reservoir "Balm" im Sacktobel stehen beiden Gemeinden zusammen 500 m³ Wasser als Löschreserve zur Verfügung. Vom übrigen Speichervolumen stehen 4'500 m³ Wetzikon und 1'000 m³ Pfäffikon zur Verfügung.

D Betrieb und Unterhalt

Wetzikon besorgt Betrieb und Unterhalt aller Anlagen. Grössere Reparaturarbeiten sind der Werkkommission Pfäffikon vorgängig anzuzeigen. Die Erneuerung (Auswechslung) von Anlageteilen darf nur im Einverständnis mit der Werkkommission Pfäffikon erfolgen, soweit es sich nicht um dringliche Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes handelt. Die Krediterteilung durch die zuständigen Gemeindeorgane bleibt vorbehalten.

Wetzikon verpflichtet sich, Unterbrüche in der Wasserabgabe so frühzeitig als möglich anzukündigen und Störungen kurzfristig zu beheben.

E Kostentragung

Die Kosten für Betrieb und Unterhalt der in Art. B genannten Anlageteile werden folgendermassen aufgeteilt:

Leitung Hinwil-Zelgli-Auslikon und Auslikon-Medikon, Betriebswarte Wetzikon (a, b, f, g, i im Anhang 2)

Wetzikon	77,4 %	(10'300 m ³ /Tag Option, neu ab 1.1.82)
Pfäffikon	22,6 %	(3'000 m ³ /Tag Option)

Messschacht Auslikon, Leitung Auslikon-Balm, Reservoir Balm (c, d, e im Anhang 2)

Wetzikon	79,2 %	(4'750 m ³ Speicherinhalt)
Pfäffikon	20,8 %	(1'250 m ³ Speicherinhalt)

An die Kosten für die Reparatur und Erneuerung der Anlagen leistet die Gemeinde Pfäffikon Beiträge im Verhältnis gemäss obenerwähnter Aufteilung, soweit dafür nicht eine der beiden Vertragsgemeinden aus besonderen Gründen allein einzustehen hat oder Dritte haftbar gemacht werden können.

Die Betriebskosten der gemeinsam benützten Anlagen zerfallen in feste und variable Kosten und werden wie folgt getragen:

- a) Feste Kosten (Personal, allgemeine Verwaltung, nicht eindeutig ausscheidbare Betriebs- und Unterhaltskosten etc.) nach Massgabe der Optionsmenge.
- b) Variable Kosten (elektrische Energie, Betriebsmittel etc.) im Verhältnis der effektiv bezogenen Wassermenge. Massgebend hiefür sind die von der GWVZO gelieferte Gesamtmenge und die von Pfäffikon und Auslikon bezogene, resp. vom Pumpwerk Auslikon geförderte Wassermenge gemäss Registrierung im Messschacht "Auslikon" und Reservoir "Balm" im Sacktobel.

F Wassermessung

Die Wassermesser in den Stufenpumpwerken und im Messschacht "Auslikon" werden alle fünf Jahre revidiert. Zusätzliche Kontrollen werden auf Verlangen jedes Vertragspartners ausgeführt. Revision und Kontrolle gehen zu Lasten der Betriebsrechnung.

Fehler der Wassermenge von weniger als 5 % bei halber Volllast werden nicht berücksichtigt. Bei grösseren Fehlern wird für das laufende und das letzte Quartal eine Korrektur vorgenommen und der Messer repariert oder ausgewechselt.

G Rechnungswesen

Die Wasserversorgung Wetzikon erstellt die Abrechnung über den Betrieb der Anlagen, die Gegenstand dieses Vertrages bilden, und führt eine besondere Betriebsrechnung für diese Anlagen.

Gemeinderat, Werkkommission und Rechnungsprüfungskommission Pfäffikon haben das Recht, jederzeit in die Buchhaltung und Belege, soweit sie diese besonderen Rechnungen betreffen, Einsicht zu nehmen.

Die vierteljährlichen Rechnungen der GWVZO über die Wasserbezüge in den Stufenpumpwerken werden von Wetzikon bezahlt und anteilmässig zusammen mit dem Bezug in Auslikon an Pfäffikon weiterverrechnet.

Die anderen variablen Kosten sowie die festen Kosten werden am Ende des Geschäftsjahres an Pfäffikon verrechnet. Die Rechnungen sind netto innert 30 Tagen zu bezahlen.

H Rechtsschutz

Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch ein Schiedsgericht zu erledigen. Sofern sich die Parteien nicht auf einen einzelnen Schiedsrichter einigen können, ist das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern zu bilden, von denen jede Partei ein Mitglied stellt. Diese beiden Schiedsrichter wählen einen Obmann, der eine unbeteiligte Persönlichkeit mit juristischer Praxis sein muss.

Weigert sich eine Partei, einen Schiedsrichter zu bezeichnen oder anerkennt eine Partei den Schiedsrichter der anderen nicht oder können sich die Schiedsrichter über den Obmann nicht verständigen, so steht die Wahl dem Präsidenten des Zürcher Obergerichtes zu.

Das Schiedsverfahren richtet sich nach den §§ 359 ff. der zürcherischen Zivilprozessordnung.

Das Urteil des Schiedsrichters bzw. des Schiedsgerichtes ist unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Vorschriften endgültig.

I Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch die zuständigen Organe der beiden Gemeinden in Kraft. Er ersetzt den an der Urnenabstimmung vom 01.06.1969 genehmigten Vertrag.

Dieser Vertrag gilt bis zum Heimfall der Zürichsee-Wasserrechtskonzession der GWVZO. Er ist unter den gleichen Voraussetzungen kündbar wie die Mitgliedschaft in dieser Gruppenwasserversorgung.

Eine Kündigung dieses Vertrages seitens der Gemeinde Wetzikon setzt voraus, dass die Versorgung von Pfäffikon im Ausmasse der in diesem Vertrag vereinbarten Optionsmenge anderweitig sichergestellt werden kann. Die finanzielle Mitbeteiligung von Pfäffikon ist durch Wetzikon entsprechend zurückzuzahlen, ausgehend von den finanzierten Anlagekosten, vermindert um eine Altersentwertung von 2 % pro Jahr.

Bei einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde Pfäffikon erfolgt keine Rückzahlung der Mitbeteiligungskosten an Pfäffikon.

Dieser Vertrag wurde genehmigt:

Wetzikon, 26.10.81 Werkkommission Wetzikon

Der Präsident: Der Aktuar:

sign. R. Martin sign. G. Hagmann

Wetzikon, 3.2.1982 Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sign. Haffter sign. Lehmann

Namens der

Wetzikon, 6.4.1982 Gemeindeversammlung

Gemeinderat Wetzikon

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

sign. Haffter sign. Lehmann

Pfäffikon, 10.12.81 Werkkommission Pfäffikon

Der Präsident: Der Aktuar:

sign. H. Zbinden sign. W. Schärer

Pfäffikon, 12.01.82 Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sign. Dr. B. Gubler sign. W. Frick

Pfäffikon, Gemeindeversammlung